

Amtsblatt für die Stadt Lohne (Oldenburg)

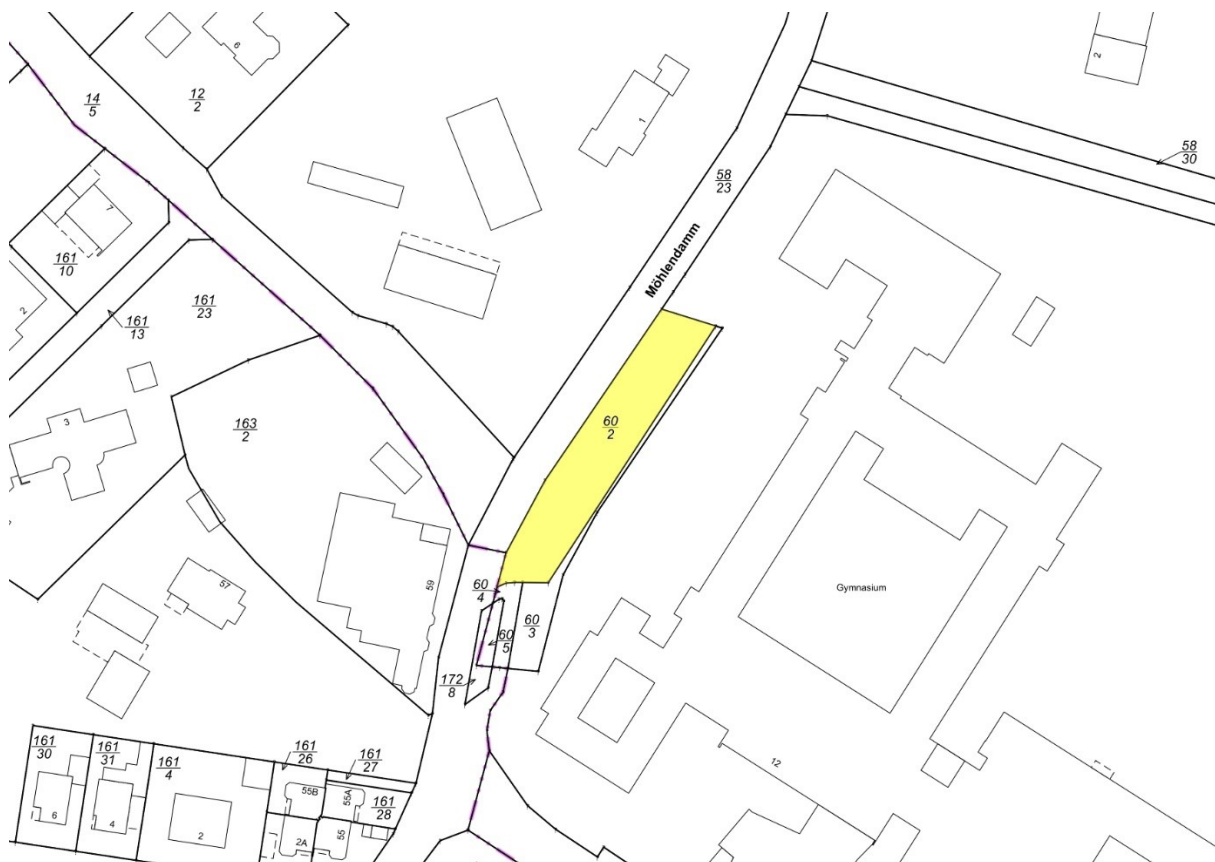
3. Jahrgang

Ausgegeben am 22. April 2024

Nr. 16/2024

Allgemeinverfügung über die Einziehung der Widmung von Straßen in der Stadt Lohne (Oldenburg)

Gemäß § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zurzeit gültigen Fassung, wird mit Beschluss des Rates der Stadt Lohne vom 13.10.2021 die Teilfläche des Parkplatzes am Möhlendamm eingezogen, da die einzuziehende Fläche für den öffentlichen Verkehr keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Die einzuziehende Teilfläche umfasst das im nachfolgenden Lageplan dargestellte Flurstück 60/2 der Flur 17, Gemarkung Lohne.



Mit der Einziehung entfallen gemäß § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes der Gemeingebrauch und gemäß §§ 18 ff. des Niedersächsischen Straßengesetzes widerrufliche Sondernutzungen.

Die Allgemeinverfügung kann im Rathaus der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne während der Öffnungszeiten an der Tafel neben dem Zimmer 307 eingesehen werden.

Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Dr. Voet